

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 2 (1855)
Heft: 20

Artikel: Aargau
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-249315>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 10.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Herr Fr. Fuchs sel. hat sich durch diese Vergabung um die ökonomische Lage der bernischen Lehrerschaft verdient gemacht. Tausende im Schuldienst alt und schwach gewordene oder von Unglücksfällen heimgesuchte Lehrer werden in Folge der Zeiten sein Andenken segnen und Schaaren von Wittwen und Waisen ihren dankenden Blick zum Himmel richten.

Wir rufen ihm aus tiefster Seele ein „Gott vergelt's!“ in's Grab und sprechen dabei den Wunsch aus: es möchte „die bernische Lehrerschaft zum dankbaren Andenken ihrem Wohlthäter“ dieses Grab mit einem einfachen Denkstein zieren, wofür die Kosten aus freiwilligen Gaben von Lehren und Schulfreunden zu bestreiten sind. Findet dieser Gedanke Anklang, so erklärt sich die Redaktion des Schulblattes zur sofortigen Abnahme der Gaben bereit, wird darüber öffentlich Rechnung führen und das Geld dem dießfalls in Bern zu bildenden Komitee s. Z. pünktlich abliefern.

— In Ausführung des §. 37 des Gesetzes vom 28. Febr. 1837 hat der Gr. Rath in das Budget des laufenden Jahres eine Summe von Fr. 5000 aufgenommen, damit der Regierungsrath mit der Summe „für ärmern Gemeinden und je nach den Leistungen der Lehrer zu dem Gehalte derselben den nöthigen außerordentlichen Beitrag leiste.“ Der von der Erziehungsdirektion vorgeschlagene Vertheilungsmodus für Verwendung dieser Summe ist nun vom Regierungsrathe als dem Gesetze entsprechend genehmigt worden. Es werden demnach 3 Klassen von Unterstützungen aufgestellt. Die Lehrer der ersten Klasse erhalten 30, diejenigen der zweiten 20, und endlich diejenigen der dritten 15 Franken.

Aargau. Lehrerpensionsverein. (Korrespdz.) Der aargauische Lehrerpensionsverein wurde im Jahr 1824 gegründet; er ist ein Privatverein mit Staatsunterstützung. Sein Zweck ist: sowohl alten Lehrern, als auch Wittwen und Waisen verstorbener Lehrer eine jährliche Unterstützung zu verabreichen, und zwar den Lehrern lebenslänglich, den Wittwen bis zu ihrer Wiederverheirathung, oder, wenn eine solche nicht erfolgt, ebenfalls lebenslänglich, den Waisen bis zum Antritt des 17. Altersjahres. Der Verein hat sich theils durch die Eintrittsgelder, theils durch kleine Vergabungen, theils durch einen Staatsbeitrag ein zinstragendes Vermögen von Fr. 30,000 gesammelt, dessen Zinsen nebst den Jahresbeiträgen der Mitglieder (à Fr. 9) zu den Pensionen verwendet werden. Weil jedoch in den letzten Jahren sehr wenige Mitglieder eingetreten sind — mehr als ein Drittel der aargauischen Lehrer sind nicht Mitglieder — so fallen die Pensionen sehr klein aus: etwa Fr. 30, und werden voraussichtlich noch weiter herabsinken, indem jährlich einige ältere Lehrer ins Pensionalter (55 Jahre) vorrücken. Der Verein ist daher schon im Jahr 1848 beim Großen Rath mit der Bitte eingekommen, einerseits an der Hand

des Klosterliquidationsdekretes vom 22. März 1844, welches einen Unterstützungsfonds für alte und verdiente Lehrer in Aussicht stellte, den Staatsbeitrag zu erhöhen und anderseits den Eintritt in den Verein für die jungen Lehrer obligatorisch zu machen. Diesem Gesuche, wie schon so mancher anderen bescheidenen Bitte des Lehrerstandes, wurde nicht entsprochen, theils weil die Klostergelder sonst ihren Weg fanden und theils weil man an den Verhältnissen des Lehrerstandes vor der Revision des Schulgesetzes keine Aenderungen vornehmen wollte. Seither sind einige Aenderungen eingetreten: man konnte den Fortschritt der Schulen nicht übersehen, aber ebenso wenig die Noth der Lehrer. Wenn nun auch die Staatsfinanzen bei weitem nicht mehr so blühend sind, wie vor einigen Jahren, so entschloß sich die Regierung dennoch zu dem erwähnten Gesetzesvorschlag vom 23. März 1855, welche den Lehrern sowohl eine Erhöhung ihrer bisher allzu kargen Besoldung verspricht, als auch die Verpflichtung auferlegt, dem Pensionsverein beizutreten. Je schwieriger die Staatsfinanzen sind, um so höher ist das Streben der Regierung, das Loos der Volksschullehrer zu verbessern, zu achten und es ist zugleich ein Pfand, daß man bei Gelegenheit der Revision des Schulgesetzes nicht bei halben Maßregeln und Flikwerken wird stehen bleiben wollen. Wenn alle aus dem Seminar entlassenen Kandidaten, und es sind deren durchschnittlich jährlich zwanzig, in den Pensionsverein treten, so wird in demselben bald die Zahl der beitragenden Mitglieder in ein günstigeres Verhältniß zu der Zahl der pensionirten treten, während gegenwärtig auf drei zahlende Mitglieder immer ein pensionirtes kommt. Und wenn einmal die Pensionen über Fr. 50 ansteigen so werden die Lehrer den jährlichen Beitrag von Fr. 9 nicht mehr als ein Opfer, sondern als einen wohlangelegten Sparpfenning betrachten, der entweder ihnen selbst im Alter oder aber ihrer Wittve oder ihren Kindern einst schöne Zinsen einbringen wird.

Appenzell A. Rh. Die Landesschulkommission, in lobenswerther Sorge für Vermehrung der Mittel zu einer umfassenderen Volksbildung, hat dem Rathe einen Plan vorgelegt, zur Unterstützung von Realschulen so wie von jungen Leuten, welche sich zu Reallehrern auszubilden wünschen. In erster Beziehung schlägt sie vor, dem Gr. Rathe die Befugniß zu ertheilen, in Fällen der Errichtung von Realschulen, insofern ein Gesuch gestellt wird, und das Bedürfniß es erheischt, je nach Umständen einen jährlichen Beitrag von 200 bis 500 Fr. zu verabreichen, in zweiter will sie den Gr. Rath zur Verabreichung von Stipendien für Fälle ermächtigen, wo die Landesschulkommission solche vorschlägt. Jene jährlichen Gaben können entweder auf eine bestimmte Anzahl von Jahren zugesagt oder alljährlich erneuert werden, bedingen aber, daß eine Realschule wenigstens auf sechs Jahre garantirt sei, mindestens